



Förderung des Besuchs von Bauhandwerkerschulen

Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 34/6 Arbeitsmarktservicegesetz

im Schuljahr

Förderungswerber_in (= Arbeitgeber_in)

Rechtsname des Unternehmens

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Telefon

Postleitzahl

Ort

Kontaktperson

E-Mail

Bankverbindung

IBAN

37_5, BEG_AMF_BBHW_003_26/06





Adresse der personaldisponierenden Stelle
(falls nicht ident mit oben angegebener Adresse)

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)	Telefon
Postleitzahl	Ort

Innungs-/Fachverbandszugehörigkeit des Betriebes

Baugewerbe	Bauindustrie	Zimmermeister
Steinmetzmeister		

Schulungsumfang

Mit diesem Begehren wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für insgesamt

Person(en) beantragt.





Verpflichtungserklärung

Die_der Förderungswerber_in verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. Bildungsinvestitionen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten Mitarbeiter_innen zu tätigen;
2. den betroffenen Mitarbeiter_innen die für die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung bei Aufrechterhaltung des vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses und bei Bezahlung des durch den Zusatzkollektivvertrag vorgesehenen Entgeltes während des Schulbesuchs zu gewähren;
3. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubsregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
4. für die Dauer der Förderung jede Änderung (z.B. Entlohnung) und jede Unterbrechung des geförderten Dienstverhältnisses, sowie das vorzeitige Ausscheiden der_des Arbeitnehmer_in unter Angabe des Lösungsgrundes binnen 3 Tagen dem Arbeitsmarktservice schriftlich zu melden und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung (Lohn-/Gehaltskonto oder Lohn-/Gehaltsbelege und Schulbesuchsbestätigung oder Zeugnis) nachzureichen;
5. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur teilweisen Finanzierung der entstehenden Lohnkosten während des Schulbesuchs zu verwenden;
6. die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch die Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (oder eines Zeugnisses) und der Lohnkontoauszüge über den gesamten Förderungszeitraum nachzuweisen und diese spätestens bis 6 Wochen nach Ende der Schulungsmaßnahme dem AMS zur Abrechnung vorzulegen. Die genannten Nachweise können in Kopie erbracht werden;
7. dem Arbeitsmarktservice innerhalb der buchhalterischen Aufbewahrungspflicht auch nach Abschluss der Endabrechnung jederzeit Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren;
8. eine schriftliche Einzelvereinbarung abzuschließen, in der die_der Arbeitgeber_in und die_der Arbeitnehmer_in den Besuch der Bauhandwerkerschule sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren und dem AMS im Rahmen der Begehrensstellung vorzulegen;
9. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Beihilfenbetrag wird ab dem Tag der Auszahlung mit 4% p.a. verzinst;
10. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Der unberechtigt empfangene Beihilfenbetrag wird ab dem Tag der Auszahlung mit 4% p.a. verzinst;
11. alle Förderungsmittel anderer öffentlicher Stellen für dieselben förderungsfähigen Kosten dem AMS unverzüglich mitzuteilen;
12. bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.) die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
13. zum Zwecke einer eventuell begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen) den genannten Stellen bzw. den von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen;





14. sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigte(n) Bildungsmaßnahme(n) zu informieren;
15. dem Arbeitsmarktservice unverzüglich allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu melden, welche aus Sicht der_des Förderungswerber_in gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe bestimmter Informationen nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten, und diese zu begründen. Solche Geheimhaltungs- gründe können z.B. personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sein.

Die_der Förderungswerber_in nimmt zur Kenntnis, dass

1. eine vorsätzliche widmungswidrige Verwendung der Förderungsmittel oder schwere Verstöße gegen andere für die Förderungszielerreichung relevante Förderungsbedingungen zur Verhängung eines Förderverbots für betriebliche AMS-Förderungen führen können. Unabhängig von einer Vertragsbeziehung mit dem AMS können zurechenbare schwere Verstöße gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen oder der Verdacht eines gerichtlich strafbaren Verhaltens durch welches das AMS geschädigt werden könnte zur Verhängung eines Förderverbots für betriebliche AMS-Förderungen führen. Über bescheidmäßig festgestellte Scheinunternehmen bzw. Scheinunternehmensverdachtsfälle wird ein unbefristetes Förderverbot für betriebliche AMS-Förderungen verhängt;
2. bei einem solchen Förderverbot die Gewährung einer Förderung gemäß §§ 34 bis 38 AMSG ausgeschlossen ist;
3. Betriebe förderbar sind, deren Inhaber_innen Mitglieder der Bundesinnung Bau, Zimmermeister, Steinmetzmeister oder des Fachverbands der Bauindustrie sind;
4. keine Beihilfe gebührt, wenn:
 - das Arbeitsverhältnis während der Schulungsmaßnahme gelöst wird;
 - die_der Teilnehmer_in mehr als 25% der Ausbildung versäumt hat, außer es liegt ein positives Abschlusszeugnis vor;
5. insgesamt max. 2/3 der anerkenbaren Lohnkosten als Beihilfe refundiert werden;
6. die Beihilfe mit Zuschüssen zu den Lohnkosten für max. 14 Wochen berechnet wird. Die Semesterferien sind im Beihilfenzeitraum inkludiert, nicht aber die zweiwöchigen Weihnachtsferien. Arbeitsleistungen und Zeitausgleich während des Beihilfenzeitraumes werden immer in Abzug gebracht, Urlaub nur dann, wenn er an Schultagen konsumiert wird. Urlaub in den Semesterferien wird nicht zum Abzug gebracht;
7. für die Berechnung des Lohnkostenersatzes nur das lt. Kollektivvertrag für die Ausbildung von Bauhandwerkerschüler_innen verminderte Bruttoentgelt während des Schulbesuchs zuzüglich einer Pauschale von 55% für Lohnnebenkosten herangezogen wird;
8. Beihilfen ausnahmslos nur entsprechend den Förderrichtlinien zur Förderung des Besuchs von Bauhandwerkerschulen gewährt werden können;
9. eine gleichzeitige Gewährung einer Beihilfe zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN), einer Beihilfe zur Förderung der beruflichen Mobilität (BEMO) sowie aller weiteren Beihilfen, die eine Förderung der Lohnkosten enthalten, nicht möglich ist;
10. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die sonstigen in diesem Begehren getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz kein Rechtsanspruch;
11. durch die Gewährung einer Förderung für das gegenwärtige Ausbildungsjahr kein Anspruch auf Förderung in den folgenden Jahren abgeleitet werden kann;





12. die Auszahlung der Förderung einmalig im Nachhinein nach positiver Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller Abrechnungsunterlagen erfolgt;
13. das Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung (u.a. nach den Bestimmungen der DSGVO, des Datenschutzgesetzes, IFG und des Transparenzdatenbankgesetzes) durch das Arbeitsmarktservice finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmer_innen unter www.ams.at/datenschutz.

Das Begehren ist vollständig eingebracht, wenn

- dieses unterzeichnet und
- mit der entsprechenden Anzahl an unterzeichneten Personenbeiblättern und
- der jeweiligen schriftlichen Einzelvereinbarung, in der die_der Arbeitgeber_in und die_der Arbeitnehmer_in den Besuch der Bauhandwerkerschule sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren,

vor Schulungsbeginn an das AMS übermittelt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der_des Förderungswerber_in
(Bitte den Namen auch in Blockbuchstaben anführen.)

